

## Rahmenrichtlinie „Vierter Standort“

20.9.2011

1. Der Vierte Standort dient der Universität für Bodenkultur Wien zur Ermöglichung und Förderung von angewandten und speziellen, grundlagenorientierten Arbeiten in Forschung und Lehre sowie zum Wissenstransfer in die Praxis.
2. Zum Vierten Standort gehören folgende Versuchseinrichtungen:
  - Versuchswirtschaft Groß-Enzersdorf (kurz VWG) (Versuchswirtschaft Groß-Enzersdorf mit Außenstellen Jedlersdorf, Essling, Forschungsglashaus Türkenschanze sowie Glashäuser und Versuchsflächen des UFT mit Glashaus, Kalthaus und Freiflächen).
  - Lehrforst Rosalia und Forstlicher Versuchsgarten Knödelhütte
  - Wassercluster Lunz -Biologische Station GmbH
3. Der jeweilige Versuchsstandort wird organisatorisch einem Department zugeordnet. Dieses übernimmt der Universität für Bodenkultur gegenüber eine Verantwortung im Sinne von Punkt 1.
4. Für den Versuchsstandort VWG ist zur Unterstützung der Standortleitung und der Nutzer ein Nutzerrat durch das Rektorat einzurichten.  
Für Lehrforst Rosalia und Versuchsgarten Knödelhütte sind vom verantwortlichen Department entsprechende Regelungen zu treffen, welche die Einbeziehung der Nutzer sicherstellt.  
Für den Versuchsstandort Wassercluster Lunz -Biologische Station GmbH erfüllt der gemäß Gesellschaftsvertrag eingerichtete wissenschaftliche Beirat diese Funktion.
5. Der Nutzerrat des VWG hat folgende Aufgaben:
  - Die Leitung des Standortes zu beraten und insbesondere in der bestmöglichen Auslastung der Kapazitäten des Standortes in Forschung und Lehre durch Förderung von Kooperationen zu unterstützen.
  - Den Informationsfluss von der Standortleitung an die aktuellen und potenziellen Nutzer und umgekehrt sicherzustellen.
  - Anträge von VersuchsanstellerInnen gemäß der Geschäftsordnung des Nutzerrates des Versuchsstandortes zu prüfen und im Einvernehmen mit der Standortleitung die Durchführung zu empfehlen.
  - Für die allenfalls erforderliche Priorisierung der Projekte des jeweiligen Standortes ist die Stellungnahme des Nutzerrates einzuholen. Wird die Empfehlung des Nutzerrates nicht befolgt, ist dies zu begründen.
  - Den Jahresbericht der Standortleitung zu kommentieren.
6. Der Nutzerrat des VWG besteht aus mindestens vier Personen, welche aufgrund ihrer Forschungs- und Lehraktivitäten ein besonderes Naheverhältnis zum Versuchsstandort haben.  
Jedes am Standort agierende Department schlägt zwei MitarbeiterInnen als Mitglieder des Nutzerrates vor, die vom Rektorat zu bestätigen sind.  
Weitere Personen können vom Rektorat entsandt werden.  
Die Personen der Standortleitung sind keine stimmberechtigten Mitglieder des

Nutzerrates.

7. Jeder Nutzerrat des VWG erstellt eine den jeweiligen Aufgaben des Versuchsstandortes angepasste Geschäftsordnung des Nutzerrates, welche vom Rektorat zu genehmigen ist.
8. Die Funktionsperiode des Nutzerrates des VWG beträgt 3 Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.  
Der Nutzerrat wählt unter sich eine/n Vorsitzende/n und legt deren/dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung fest. Eine Abberufung des Vorsitzenden des Nutzerrates aus in der Geschäftsordnung genannten Gründen durch das Rektorat ist möglich. In diesem Fall hat der Nutzerrat für eine sofortige Nachbesetzung zu sorgen.  
Beschlüsse des Nutzerrates können in dringenden Fällen im Umlaufweg gefasst werden.  
Weiters ist in der Geschäftsordnung das Prozedere bei Entscheidungen (Wahlen, Empfehlung und Priorisierung von Projektanträgen, etc.) festzulegen.
9. Die Standortleitung des Versuchsstandortes (eine oder mehrere Personen) VWG wird vom Rektorat nach Anhörung des Nutzerrates und auf Vorschlag der Departmentleitung bestellt. Sie wird vom Rektor/der Rektorin gem. § 28 UG bevollmächtigt.
10. Die Standortleitung des Versuchsstandortes VWG hat dem Rektorat jährlich einen Bericht über die abgeschlossenen, laufenden und geplanten Forschungsprojekte, Lehraktivitäten und den Wissenstransfer in die Praxis vorzulegen.  
Die Standortleitung hat mindestens zweimal jährlich in einer Sitzung des Nutzerrates über die laufenden Aktivitäten am Standort zu berichten.
11. Jedem Versuchsstandort werden vom Rektorat im Rahmen der Zielvereinbarungen mit dem zuständigen Department die notwendigen Ressourcen zugewiesen. Die Verwaltung der Ressourcen obliegt der Standortleitung des jeweiligen Standortes.

Beschluss im Rektorat vom 20.9.2011